

## **NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH**

### **Ausschreibung von Rahmenverträgen**

**für Beratungs- und Dienstleistungen zu den Projekten Mobilitätspass und ÖPNV-Bedienungsgarantie des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg**

### **Bieterinformation Nr. 01 vom 30.09.2021**

**An die Vergabestelle sind folgende Fragen gerichtet worden. Die Antworten der Vergabestelle finden Sie direkt nach jeder Frage:**

#### **Frage:**

- "Entsprechend § 7 Nr.2 Abs.2 VOL/B bitten wir um die Berücksichtigung branchenüblicher Lieferbedingungen und die Aufnahme einer für uns als Rechtsanwaltsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH branchenüblichen Haftungsbegrenzung. Als Rechtsanwaltsgesellschaft gelten für uns immer die gesetzlichen Bestimmungen der BRAO und die Regelungen unseres Berufsstandes. Kann daher die Haftung für einfache Fahrlässigkeit gemäß § 52 Abs.1 Nr.1 i.V.m. § 51a Abs.2 BRAO auf EUR 10 Mio. begrenzt werden?"

#### **Antwort:**

Ja, die Haftung kann dementsprechend begrenzt werden

#### **Frage:**

- "Ist das Arbeitsergebnis des Auftragnehmers dazu bestimmt Dritten für eine wirtschaftliche Entscheidung zugänglich gemacht zu werden? Falls ja, ist es dem Auftragnehmer gestattet mit den Dritten Vereinbarungen über die Weitergabe des Arbeitsergebnisses und dessen Verwendung zu schließen?"

#### **Antwort:**

Die Arbeitsergebnisse können Gebietskörperschaften öffentlichen Rechtes differenziert bezüglich deren Gebietszuständigkeit vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass wirtschaftliche Entscheidungen von Kommunen denkbar sind, die festlegen, ob sie aufgrund der Ergebnisse eine Mobilitätsgarantie einführen und die Finanzierung des ÖPNV übernehmen oder die Entscheidung treffen, einen Mobilitätspass auf Basis der Ergebnisse einzuführen. Das ist Sinn und Zweck der Modellrechnungen in den Pionierregionen.

Die Arbeitsergebnisse dienen in diesem Zusammenhang als unverbindliche Orientierungshilfe für politische Entscheidungen auf kommunaler Ebene.

Vereinbarungen mit Dritten können nicht geschlossen werden.

**Frage:**

- "Gehen wir recht in der Annahme, dass trotz der Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes an den Arbeitsergebnissen das geistige Eigentum an eingebrachten Daten, Software, Mustern, Hilfsmitteln, Tools, Modellen, Systemen sowie anderen Methoden und Fachwissen (einschließlich der im Rahmen der Erbringung der Leistungen entwickelten Verbesserungen oder der erworbenen Kenntnisse) weiterhin beim Auftragnehmer verbleibt?"

**Antwort:**

Nein, alle zur Erbringung der Arbeitsergebnisse eingebrachten geistige Leistungen müssen zur Nutzung durch den Auftraggeber übertragen werden. Der Auftraggeber muss in der Lage sein, die Leistung nachvollziehen zu können und ggfls. auch anderen zur Weiterverwendung und -bearbeitung zu übertragen. Aus den Leistungen darf sich kein ausschließliches Wissen des Auftragnehmers ergeben, dass die Weiterverwendung der Arbeitsergebnisse in irgendeiner Form behindert.

**Frage:**

- "Der Auftragnehmer unterliegt einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht. Dem Auftragnehmer ist es daher nicht gestattet dem Auftraggeber uneingeschränkter Zugang zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren. Erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass das Prüfungsrecht nur im Rahmen des berufsrechtlich möglichen und zulässigen ausgeübt wird (abgrenzbarer Raum, Einsichtsrecht lediglich in erforderliche und berufsrechtlich zulässige Unterlagen unter Aufsicht etc.)?"

**Antwort:**

Ein Zugang zu den Geschäftsräumen des Auftragnehmers ist zur Leistungserbringung weder gefordert noch geplant, davon nicht umfasst sind ggfls. Regelungen zum Datenschutz.

**Frage:**

- "Gehen wir Recht in der Annahme, dass die zu reinen Dokumentationszwecken angefertigten internen Arbeitspapiere des Auftragnehmers nicht von der Herausgabepflicht der Datenübergabe mit umfasst sind?"

**Antwort:**

Nein, es sollte keinen Unterschied machen, ob etwas intern oder „extern“ dokumentiert wurde.

**Frage:**

- "Der Auftragnehmer nutzt gemeinsam mit den anderen Mitgliedern seines weltweiten Verbundes von eigenständigen Gesellschaften eine zentralisierte IT-Infrastruktur. Dort finden sich netzwerkweite IT-Systeme, die der Auftragnehmer zur Einhaltung seiner beruflichen Vorschriften (insb. Vermeidung von Interessenskonflikten und Sicherstellung seiner Unabhängigkeit) sowie zur Durchführung von Qualitätskontrollen (z.B. Reportings, Quality Reviews), als auch zur Effizienzsteigerung und Abbildung administrativer und organisatorischer Abläufe (bspw. Rechnungslegung, einheitliche Leistungserfassung) nutzt. Für den Betrieb und die Wartung werden ausgewählte und zur Verschwiegenheit verpflichtete externe Dienstleister (DATEV, IT-Service Provider einschließlich externe Datenspeicher, Shared Services Center) eingesetzt. Gehen wir recht in der Annahme, dass Informationen des Auftraggebers in diese Systeme eingegeben werden dürfen und dies keinen Bruch der Verschwiegenheitspflicht gem. den Ausschreibungsunterlagen darstellt?"

**Antwort:**

Diese Frage lässt sich pauschal nicht beantworten. Die Verschwiegenheits- und Datenschutzinteressen des Auftraggebers müssen eingehalten werden (z.B. Datenspeicherung nur in Ländern der EU).

**Frage:**

- Zu Interessenkonflikte - § 11 (1) RV:

"Gehen wir recht in der Annahme, dass soweit berufsrechtliche Pflichten in Bezug auf Unabhängigkeit und Interessenkonflikte diese als Maßstab gelten sollen?"

"Gehen wir recht in der Annahme, dass soweit gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten bestehen diese einer Informationspflicht vorgehen?"

"Gehen wir recht in der Annahme, dass nur über tatsächliche Konkurrenzkonflikte zu informieren ist?"

**Antwort:**

Nein, der Maßstab sind die im Vertrag vorgegebenen Pflichten.

Nein, über einen möglichen Konkurrenzkonflikt muss immer informiert werden. Diese Pflicht kann nicht durch eine vertragliche Regelung mit Dritten ausgeschlossen werden.

Nein, es sind über alle mögliche Konkurrenzkonflikte zu informieren. Die Beurteilung als einen tatsächlichen Konkurrenzkonflikt trifft der Auftraggeber.